

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Kanis (SPD)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

Identitätsklärung bei Migrantinnen und Migranten sowie Anerkennung im Ausland geschlossener Ehen

Die **Kleine Anfrage 3231** vom 3. Juli 2013 hat folgenden Wortlaut:

Migrantinnen und Migranten mit ungeklärter Identität werden in ihrem Alltag mit einer Fülle rechtlicher Probleme konfrontiert. Dies gilt auch dann, wenn nicht sie selbst für die fehlende Identitätsklärung verantwortlich sind, sondern sich ihr Herkunftsland einem solchen Verfahren verweigert (zum Beispiel bei Flüchtlingen). Schwierigkeiten werden von Migrantinnen und Migranten mit ungeklärter Identität insbesondere im Hinblick auf die Beschaffung von Reisepässen nach Art. 28 Satz 1 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954 (BGBl. 1976 II S. 473) oder die Ausstellung von Geburtsurkunden für ihre in Deutschland geborenen Kinder berichtet.

Ebenso erweist sich die Anerkennung von im Ausland geschlossenen Ehen als problematisch, wenn bei dieser Eheschließung keine staatliche Heiratsurkunde ausgestellt, sondern beispielsweise nur ein islamischer Ehevertrag abgeschlossen worden ist.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Migrantinnen und Migranten ungeklärter Identität leben derzeit in Thüringen und in wie vielen Fällen ist eine Identitätsklärung aufgrund der mangelnden Kooperationsbereitschaft des jeweiligen Herkunftslandes nicht möglich?
2. Auf welche Weise wird beim Verfahren der Identitätsklärung eine eventuelle Gefährdung der betreffenden Migrantinnen und Migranten sowie ihrer im jeweiligen Herkunftsland verbliebenen Angehörigen ausgeschlossen?
3. Auf welche Weise kann ein/e in Thüringen lebende/r Migrantin/Migrant ihre/seine Identität nachweisen, wenn sich ihr/sein Herkunftsland weigert, die nötigen Auskünfte zu erteilen?
4. Wie verfahren die Thüringer Ausländerbehörden bei der Ausstellung von Reisepässen nach Artikel 28 Satz 1 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen? In wie vielen Fällen und aus welchen Gründen ist die Ausstellung eines derartigen Reisepasses in den Jahren 2009 bis 2013 verweigert worden (bitte nach Jahren getrennte Aufstellung)?

5. Wie verfahren die Thüringer Standesämter beim Ausstellen von Geburtsurkunden für in Deutschland geborene Kinder, wenn deren Eltern bzw. ein Elternteil eine ungeklärte Identität haben/hat? Ändert sich die Rechtslage, gegebenenfalls inwiefern, wenn eines der beiden Elternteile über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügt?
6. Unter welchen Bedingungen kann eine im Ausland geschlossene Ehe anerkannt werden, wenn dabei keine staatliche Heiratsurkunde ausgestellt, sondern beispielsweise nur ein islamischer Ehevertrag abgeschlossen worden ist?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 22. August 2013 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Es wird auf die Anlage 1 verwiesen. Darüber hinausgehende statistische Angaben liegen nicht vor.

Zu 2.:

Von einer Identitätsklärung wird bei Migrantinnen und Migranten im laufenden Asylverfahren sowie bei anerkannten Asylberechtigten und Flüchtlingen abgesehen. Sofern anerkannte Asylberechtigte und Flüchtlinge nicht im Besitz von Pässen oder anderen Ausweisdokumenten sind, kann ihnen ein Reiseausweis für Flüchtlinge ausgestellt werden mit dem Vermerk, dass die Personaldaten auf eigenen Angaben beruhen.

Bei abgelehnten Asylbewerbern kann aufgrund der gesetzlichen Bindungswirkung der zu ihren Ungunsten getroffenen Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nicht von einer Gefährdung durch das Heimatland ausgegangen werden. Das Ausfüllen von Passanträgen sowie Botschaftsbesuche zur Identitätsklärung sind den Betroffenen regelmäßig zumutbar. Es wird jedoch auch bei dieser Personengruppe der ausländischen Vertretung von der Ausländerbehörde nicht mitgeteilt, dass um Asyl in Deutschland nachgesucht worden war.

Zu 3.:

Die Identität ist im Regelfall durch die Vorlage eines gültigen Passes oder Passersatzes nachzuweisen. Sofern ein solches Dokument nicht vorliegt, ist die Identität durch andere geeignete Dokumente nachzuweisen (zum Beispiel Geburtsurkunde und andere amtliche Dokumente). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Identitätsnachweise über im Herkunftsland verbliebene Verwandte oder Bekannte zu beschaffen. Des Weiteren kann ein Vertrauensanwalt vor Ort beauftragt werden, Recherchen in den entsprechenden Personenstandsregistern durchzuführen, oder die Identität durch Zeugen bestätigt werden.

Zu 4.:

Die Thüringer Ausländerbehörden prüfen einzelfallbezogen, ob Reiseausweise nach Artikel 28 Satz 1 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen ausgestellt werden können. Dies setzt grundsätzlich voraus, dass ein Ausländer über einen rechtmäßigen Aufenthalt verfügt und kein Staat ihn aufgrund seines Rechts als Staatsangehörigen ansieht.

In den Jahren 2009 bis 2013 wurde in Thüringen in 15 Fällen die Ausstellung eines Reiseausweises für Staatenlose verweigert. Hierzu wird auf die Anlage 2 verwiesen.

Grund für die Verweigerungen war in 14 Fällen eine ungeklärte Identität. In einem weiteren Fall handelte es sich nicht um einen Staatenlosen im Sinn des Staatenlosenübereinkommens.

Zu 5.:

Wenn bei der Registrierung der Geburt eines Kindes in Deutschland die Identität der Eltern oder eines Elternteils nicht geklärt ist, beurkunden die Standesämter bundesweit die Geburt gemäß § 35 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV) im Personenstandsregister mit einem entsprechenden erläuternden Zusatz zu den fehlenden Angaben. Solange dieser Zusatz nicht aufgrund einer Folgebeurkundung wieder entfallen kann, weil z. B. die fehlenden Angaben zu einem späteren Zeitpunkt nachgewiesen werden können, ist das Ausstellen von Geburtsurkunden aus diesem Registereintrag nicht möglich. Es darf gemäß § 35 PStV nur ein beglaubigter Registerausdruck ausgestellt werden. Diese Verfahrensweise gilt unabhängig davon, ob ein Elternteil deutscher Staatsangehöriger ist, denn die Ausstellung eines beglaubigten Registerausdrucks soll sicherstellen, dass der im Geburtsregister eingetragene Zusatz über die

nicht nachgewiesene Identität eines Elternteils im Rechtsverkehr deutlich wird. Eine Unterscheidung nach der Staatsangehörigkeit der Eltern sieht § 35 PStV deshalb nicht vor.

Zu 6.:

Ob eine im Ausland geschlossene Ehe im deutschen Rechtsbereich anerkannt werden kann, richtet sich nach den Regelungen des deutschen Internationalen Privatrechts (IPR), die vom deutschen Standesamt vor jeder Beurkundung geprüft werden. Die gesetzlichen Regelungen in Artikel 11 und Artikel 13 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) knüpfen dabei an das formelle Recht am Ort bzw. dem Staat der Eheschließung und an die Staatsangehörigkeit der Beteiligten an.

Aussagen über die Wirksamkeit einer im Ausland geschlossenen Ehe lassen sich daher nur mit Bezug auf den Staat der Eheschließung und die konkrete Staatsangehörigkeit der Ehegatten treffen, weil die materiellen Ehevoraussetzungen für jeden Ehegatten nach dem für ihn anwendbaren Heimatrecht einzeln geprüft werden müssen. Ergibt sich nach dieser Prüfung eine wirksame Eheschließung, darf deren Anerkennung ferner nicht mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts unvereinbar sein (sog. Ordre-Public-Vorbehalt gemäß Artikel 6 EGBGB).

Eine Eheschließung im Ausland durch einen islamischen Ehevertrag ohne staatliche Heiratsurkunde kann zu einer nach deutschem Recht wirksamen Ehe führen, wenn die Prüfung nach Art. 11 EGBGB die Ortsform der Eheschließung bestätigt und der betreffende islamische Staat die staatliche Registrierung der Ehe nicht vorsieht. Zusätzlich muss die Prüfung nach Art. 13 EGBGB zu dem Ergebnis führen, dass für beide Ehegatten islamisches Recht Anwendung finden konnte.

Geibert
Minister

Anlage 1 zu Frage 1

ABH (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt)	ungeklärte Identität
Altenburger Land	3
Eichsfeld	10
Eisenach	28
Erfurt	98
Gera	33
Gotha	40
Greiz	22
Hildburghausen	9
Ilm-Kreis	8
Jena	17
Kyffhäuserkreis	1
Nordhausen	27
Saale-Holzland-Kreis	0
Saale-Orla-Kreis	4
Saalfeld-Rudolstadt	8
Schmalkalden-Meiningen	9
Sömmerda	1
Sonneberg	2
Suhl	7
Unstrut-Hainich-Kreis	5
Wartburgkreis	10
Weimar	12
Weimarer Land	6
Summe	360

(Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Ausländerzentralregister-Halbjahresstatistik für Thüringen zum Stichtag 30. Juni 2013)

Anlage 2 zu Frage 4

ABH (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt)	2009	2010	2011	2012	2013
Altenburger Land	0	0	0	0	0
Eichsfeld	0	0	0	0	0
Eisenach	0	0	0	0	0
Erfurt	1	0	1	0	0
Gera	0	0	0	0	0
Gotha	0	0	0	0	0
Greiz	0	0	0	0	0
Hildburghausen	0	0	0	0	0
Ilm-Kreis	0	0	0	0	0
Jena	6	0	0	0	0
Kyffhäuserkreis	0	0	0	0	0
Nordhausen	0	0	0	0	0
Saale-Holzland-Kreis	0	0	0	0	0
Saale-Orla-Kreis	0	0	0	0	0
Saalfeld-Rudolstadt	0	0	0	0	0
Schmalkalden-Meiningen	0	0	0	0	0
Sömmerda	0	0	0	0	0
Sonneberg	5	0	1	0	0
Suhl	0	0	0	0	0
Unstrut-Hainich-Kreis	0	0	0	0	0
Wartburgkreis	0	0	0	1	0
Weimar	0	0	0	0	0
Weimarer Land	0	0	0	0	0
Summe	12	0	2	1	0

(Quelle: Thüringer Landesverwaltungsamt)